



MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes – Stellungnahme von Ingenieurkammer und Architektenkammer

Anlass zur Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) besteht aufgrund der Reform der vergaberechtlichen Vorschriften auf Bundesebene und aufgrund der Erhöhung des Bundesmindestlohnes, der ab dem 1. Januar 2017 den Landesmindestlohn überschreiten wird. Zusätzlich soll die Gelegenheit genutzt werden, die Regelungen über die Durchsetzung der Mindestlohn- bzw. Tariftreuevereinbarungen zu ergänzen – so die Begründung zur Gesetzesänderung.

Für Planer relevant ist der Teil des TtVG, der die unterschwellige Vergaben der öffentlichen Hand im Land Bremen regelt – sprich die Beschaffung von (Planungs)Leistungen regelt, die im Auftragswert unter dem EU-Schwellenwert (von derzeit 209.000 €) liegen. Bisher ist die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter der Schwelle im Land Bremen weitgehend unregelt, sprich: es wird kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben.

Aktuell hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht, die als Mustervorgabe für die hier zuständigen Bundesländer zu verstehen ist. In der UVgO sind freiberufliche Leistungen ausdrücklich enthalten, wenn auch in einem eigenen Abschnitt mit besonderen Rahmenbedingungen. Es liegt ja schon in der Natur der Sache, dass geistig-schöpferische Leistungen (Planung) in der Beschaffung nicht wie bspw. Bleistifte behandelt werden können – um es einmal platt auszudrücken. Dennoch ist es wohl nicht abwendbar, dass Bremen den Grundsatz der UVgO wohl nun auch im Landesgesetz aufgreift.

Erfreulich ist, dass sich der bremische Gesetzgeber zu einem sehr maßvollen Umgang mit den freiberuflichen Leistungen im Rahmen der Novelle des TtVG entschieden hat. Demnach sollen freiberufliche Leistungen nicht eingeschlossen sein, wenn das das Honorar für die Leistung als Ganzes bzw. mit Ausnah-

me ganz unwesentlicher Bestandteile ohnehin durch eine verbindliche Honorarordnung festgelegt ist. Für die nicht in der HOAI verbindlich bepreisten Leistungen, die gleichwohl durch Ingenieure wie auch Architekten regelmäßig erbracht werden, wären nach hiesiger Lesart „Vergleichsangebote“ einzuholen. Hierzu nahmen Ingenieurkammer Bremen und Architektenkammer Bremen im Rahmen der Anhörung gemeinsam wie folgt Stellung:

Einzufügen in den § 5 ist aus unserer Sicht allerdings eine „Bagatellgrenze“, unterhalb dieser im Einzelfall auch ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden kann (Direktauftrag). Dies sollte dann der Fall sein, wenn die zu erwartenden Verfahrenskosten der Vergabestelle die Leistung unangemessen verteuern würden. In der Praxis würde dies beispielsweise bei gutachterlichen Stellungnahmen, Schadstoffgutachten von verbauten Bauteilen etc., die sich im Bereich eines geringen Honorars bewegen und regelmäßig von der öffentlichen Hand vergeben werden, zutreffen.

Darüber hinaus erfordern derartige niedrighschwellige Planungsaufgaben bereits bei der Erarbeitung eines Angebotes wegen der Eigenart der Leistungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Dieser Aufwand sollte für die Bieter weitestgehend vermieden werden. Dieser allgemeine Rechtsgedanke hat sich im Vergaberecht bewährt. Auch der § 50 UVgO spricht nur von so viel Wettbewerb, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Sowohl auf Seiten des Auftraggebers als auch auf Seiten der potentiellen Auftragnehmer entstände nach derzeitiger Lesart bei Leistungen außerhalb der HOAI also ein erheblicher Verfahrensaufwand, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum Auftragswert steht. Es wäre in allseitigem Interesse, hier eine Bagatellgrenze einzuführen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren. **tb**



Neue Informationspflichten für Kammermitglieder aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Ab dem 1. Februar 2017 haben selbständig tätige Kammermitglieder unter bestimmten Voraussetzungen neue Informationspflichten gegenüber Bauherren, die Verbraucher sind. Die neuen Informationspflichten ergeben sich aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19. Februar 2016. Die Geschäftsstelle hat hierzu die nachfolgende Übersicht mit Formulierungsbeispielen erstellt.

Vorab ist noch einmal auf die „Verbraucherschlichtungsstelle“ in Kehl am Rhein hinzuweisen: neben den Informationspflichten schreibt das VSBG vor, dass für jede Art von Geschäften mit Verbrauchern eine Schlichtungsstelle einzurichten ist, die den (relativ hoch angesetzten) Anforderungen des Gesetzes genügt. Einige Berufszweige (bspw. Rechtsanwälte) haben frühzeitig reagiert und eine berufsgebundene Schlichtungsstelle eingerichtet. Sofern es für einen bestimmten Berufszweig, hier: die Ingenieure, keine anerkannte Schlichtungsstelle gibt, ist grundsätzlich immer die allgemeine Schlichtungsstelle in Kahl am Rhein zuständig. Innerhalb der Ingenieurkammern wird derzeit diskutiert, ob es sinnvoll ist, möglicherweise eine eigene bundesweite Ingenieur-Schlichtungsstelle einzurichten und anerkennen zu lassen, um eine fachlich hochwertige Bearbeitung der vorgelegten Fälle sicherzustellen – ggfs. wird an dieser Stelle dazu berichtet. Das Schlichtungsverfahren der Ingenieurkammer Bremen, welches traditionell leider nicht genutzt wird, ist im Übrigen nicht geeignet, im Sinne des VSBG anerkannt zu werden, da wesentliche Anforderungen des VSBG nicht erfüllt werden.

Hier nun das Merkblatt:

Verbraucher ist demnach jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unterschieden werden muss zwischen Informationspflichten, die alle Planungsbüros betreffen (Abschnitt A) und Planungsbüros betreffen, die mehr als 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen (zusätzlich auch Abschnitt B).

Abschnitt A – Für alle Planungsbüros

Wer eine konkrete Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht beilegen konnte, muss diesen zukünftig in Textform (Post, Fax, E-Mail – ein mündlicher Hinweis reicht nicht aus!) auf eine zuständige Verbrau-

erschlichtungsstelle hinweisen und angeben, ob er bereit ist, sich an einem Verfahren vor dieser Stelle zu beteiligen (§ 37 VSBG).

Es sollte dabei bedacht werden, dass für Streitigkeiten aus freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen von Architekten und Ingenieuren bisher keine spezielle Schlichtungsstelle eingerichtet wurde. Deshalb ist als „Auffang-Schlichtungsstelle“ die vom Bundesamt für Justiz anerkannte Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl in jedem Fall zu benennen. Sie können die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtung aber eben auch ablehnen.

Ein solcher Hinweis könnte etwa lauten:

Wir sind daran interessiert, die entstandene Meinungsverschiedenheit einvernehmlich beizulegen. Zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor der allgemein zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de) besteht Bereitschaft / keine Verpflichtung und auch keine Bereitschaft.

Auf freiwilliger Basis können Sie zusätzlich auf das Schlichtungsverfahren der Architektenkammer Bremen bzw. der Ingenieurkammer Bremen hinweisen, sofern Sie einem solchen Verfahren zustimmen würden:

Vorbehaltlich der ggfs. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers nehmen gerne an einem Schlichtungsverfahren vor der sachkundig besetzten Schlichtungsstelle der Architektenkammer Bremen/der Ingenieurkammer Bremen teil.

Hier bietet es sich an, den Link zur Kammerhomepage hinzuzufügen:

<http://www.ikhb.de/bauherren/schlichtungsausschuss.html>

Abschnitt B – Zusätzlich zu Abschnitt A für Planungsbüros, die mehr als 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen

Diese Pflicht trifft ausschließlich Büros, die zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres mehr als zehn Personen beschäftigt haben. Bei der Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten kommt es nicht auf deren fachliche Qualifikation an. Außerdem ist allein die Kopfzahl der beschäftigten Personen ausschlag-



gebend. Ob die genannte Beschäftigtenzahl erreicht wurde und damit eine Hinweispflicht besteht, sollten Sie zukünftig jährlich prüfen.

Unterhält ein Büro von entsprechender Größe eine Homepage und/oder verwendet es Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), so muss dort jeweils dauerhaft und ohne konkreten Streitfall angegeben werden, ob die Bereitschaft besteht, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Es besteht auch hier keine gesetzliche Verpflichtung, sich einem derartigen Verfahren zu unterwerfen.

Zur Vermeidung von Abmahnungen sollten Sie den gesamten Hinweis leicht zugänglich auf der Homepage, etwa im Bereich der sonstigen Informationsangaben, platzieren.

Bei grundsätzlicher Ablehnung von Schlichtungen nach dem VSBG könnte ein solcher Hinweis lauten:

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz weder verpflichtet noch bereit.

Auf freiwilliger Basis können Sie ergänzend auf das Schlichtungsverfahren der Architektenkammer Bremen bzw. der Ingenieurkammer Bremen hinweisen, sofern Sie einem solchen Verfahren zustimmen würden:


Vorbehaltlich der ggfs. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers nehmen wir gerne an einem Schlichtungsverfahren vor der sachkundig besetzten Schlichtungsstelle der Architektenkammer Bremen/der Ingenieurkammer Bremen teil.

Hier bietet es sich an, den Link zur Kammerhomepage hinzuzufügen:
<http://www.ikhb.de/bauherren/schlichtungsausschuss.html>

Für den Fall, dass Sie mit einer Schlichtung nach VSBG einverstanden sind:

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz bereit (Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de).

Für die aufgeführten Beispiele können wir keine Gewähr übernehmen **tb**



Unterstützung für den Schülerwettbewerb – jetzt mit Spendenbescheinigung!

In der Dezember-Ausgabe hatte der Präsident Sie an dieser Stelle um Unterstützung für den Schülerwettbewerb 2017 gebeten. Die Geschäftsstelle hat mittlerweile geklärt, dass für Zuwendungen zum Zweck des Schülerwettbewerbs Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können. Der Vorstand hofft, dass dieser zusätzliche Anreiz eine breite Unterstützung für dieses Projekt der Nachwuchsförderung schafft. Hier noch einmal die Kontodaten:

IBAN: DE12 2905 0101 0001 1214 33
 BIC: SBREDE22XXX
 Stichwort „Unterstützung Schülerwettbewerb“.

Selbstverständlich werden wir Ihre Unterstützung im Rahmen der Landespreisverleihung zum Ausdruck bringen, ab einem Unterstützungsbeitrag von 250 EUR ist dieses an hervorgehobener Stelle vorgesehen. **tb**



Termine und Veranstaltungen

Montag, 20.03.2017

10 – 17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Stahlbau – Grundlagen nach Eurocode 3

Prof. Dr.-Ing. Klaus Peters, ö.b.u.v. Sachverständiger für Bewegliche Stahlkonstruktionen, stählerne Fördergeräte und Krananlagen, FH Bielefeld.

Mittwoch, 22.03.2017

10 – 17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Planung der Planung: Terminplanung als neue Herausforderung

Seminar mit Prof. Dr.-Ing. Clemens Schramm, Jade Hochschule Oldenburg

Donnerstag, 30.03.2017

10 – 17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Brandschutzkonzept und Brandschutznachweis – Grundlagenseminar

Seminar mit Dipl.-Ing. Karsten Foth, Prüfenieur für Brandschutz, hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH.

Dienstag, 04.04.2017

17 – 19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Risiko Starkregen und Grundstückentwässerung

Seminar mit Jens Wurthmann, hanseWasser Bremen GmbH.

Freitag, 07.04.2017

10 – 17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Praxisworkshop Auftragsgespräch und Verhandlungsdiallog

Seminar mit Susanne Diemann, Norderstedt.

Dienstag, 25.04.2017

14 – 18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

KfW-Förderprogramme für Architekten und Planer

Kostenlose Veranstaltung der Architektenkammer Bremen in Kooperation mit der Bundesarchitektenkammer und der KfW – selbstverständlich auch für interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure offen.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter: www.fortbilder.de und www.ikhb.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion: Tim Beerens